



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. Dezember 2024

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	377	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	381
250 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	377	253 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	381
251 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und dem Kreis Borken	378	254 Regionalverband Ruhr	381
252 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	380	255 Bekanntmachung der Betriebssatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“	382
		256 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	385
		257 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	387

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20. Dezember 2024 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13. Dezember 2024, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2025 ist am Freitag, dem 10. Januar 2025.

Hierzu ist am Montag, dem 06. Januar 2025, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

250 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 37 vom 13.09.2024 habe ich die von mir ernannten Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Bundestagswahl 2025 sowie deren Kontaktdaten – Anschriften der Dienststellen mit den Fernsprech- und Telefaxanschlüssen sowie E-Mail-Adressen – öffentlich bekannt gemacht. Zu dieser Bekanntmachung ergibt sich die folgende Änderung:

Gemäß § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung

vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536 / SGV. NRW. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) habe ich für den Wahlkreis 122 – Gelsenkirchen – die Ernennung von Frau Stadträtin Anne Heselhaus zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin widerrufen und Herrn Stadtbaurat Christoph Heidenreich zum stellvertretenden Kreiswahlleiter ernannt.

Diesbezüglich werden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 BWO die folgenden Daten öffentlich bekannt gemacht:

Wahlkreis	Funktion		Vorname	Name	Bezeichnung der Dienststelle
122 - Gelsenkirchen	Stellvertreter/in	Stadtbaurat	Christoph	Heidenreich	Stadt Gelsenkirchen
Adresse	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Anschrift		
Goldbergstr. 12 45894 Gelsenkirchen	0209/169-4020	0209/169-4815	christoph.heidenreich@gelsenkirchen.de		

Münster, den 25. November 2024

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.09-020/2024.0002

Im Auftrag
gez. Hoofe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 377

251 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und dem Kreis Borken

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und dem Kreis Borken über die gegenseitige Übertragung der Aufgaben der Entsorgung von Bio- bzw. Krankenhausabfällen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, frühestens jedoch am 01.01.2025, wirksam. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 02.10.2013 zwischen dem Kreis Recklinghausen und dem Kreis Borken am 31.12.2024 außer Kraft (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 25.10.2023, Ausgabe Nr. 43).

Münster, den 22.11.2024 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-213/2024.0002
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die teilweise Delegation von Aufgaben aus dem Bereich der Abfallwirtschaft im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Recklinghausen und dem Kreis Borken

zwischen

dem Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, vertreten durch den Landrat Bodo Klimpel und den Kreisdirektor Dominik Schad,

nachfolgend: Kreis Recklinghausen
und

dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster,

nachfolgend: Kreis Borken

Vorbemerkung

Die Kreise Recklinghausen und Borken sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. den §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LKrWG NRW.

Bereits seit dem 02.10.2013 besteht eine Kooperation des Kreises Recklinghausen und des Kreises Borken im Bereich der Entsorgung und Bewirtschaftung von Bioabfällen. Durch eine Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft möchten der Kreis Recklinghausen und der Kreis Borken sicherstellen, dass für das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung und an einer allgemeingüterverträglichen Beseitigung sowie sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen Sorge getragen wird. Sie treten hiermit für das gemeinsame Ziel einer nachhaltigen Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen ein.

Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung sollen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG folgende Pflichten mit befreiender Wirkung (Delegation) jeweils auf den anderen Kooperationspartner übertragen werden:

- Die dem Kreis Recklinghausen obliegende Pflicht für die Entsorgung von Bioabfällen, die im Gebiet des Kreises Recklinghausen anfallen, soll in dem in dieser Vereinbarung beschriebenen Umfang auf den Kreis Borken übertragen werden.

- Die dem Kreis Borken obliegende Pflicht zur Entsorgung von Krankenhausabfällen, die im Gebiet des Kreises Borken anfallen, soll in dem in dieser Vereinbarung beschriebenen Umfang auf den Kreis Recklinghausen übertragen werden.

Hierzu schließen der Kreis Recklinghausen und der Kreis Borken folgende Vereinbarung:

§ 1

Übertragungsgegenstand vom Kreis Recklinghausen auf den Kreis Borken

- (1) Der Kreis Recklinghausen überträgt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Entsorgung von Bioabfällen im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 BioAbfV in dem nachstehend beschriebenen Umfang auf den Kreis Borken. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich von der Annahme aller im Gebiet des Kreises Recklinghausen anfallenden und dem Kreis Recklinghausen zu überlassenden Bioabfälle an einer oder mehreren zu bestimmenden Umladeanlage/n im Gebiet des Kreises Recklinghausen (einschließlich des Betriebs dieser Umladeanlage/n) über die weitere Behandlung und sonstige Bewirtschaftung der Bioabfälle ab dieser/n Umladeanlage/n bis hin zur endgültigen Entsorgung der Bioabfälle einschließlich aller dafür nötigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. Der Kreis Borken übernimmt diese Aufgaben der Bioabfallentsorgung und -bewirtschaftung. Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Zusammenhang mit der Bioabfallentsorgung, insbesondere die Durchsetzung der Überlassungspflicht gegenüber den überlassungspflichtigen Erzeugern und Besitzern von Bioabfällen im Gebiet des Kreises Recklinghausen bis zur Überlassung an der/den Umladeanlage/n im Gebiet des Kreises Recklinghausen, verbleiben beim Kreis Recklinghausen.
- (2) Der Kreis Recklinghausen zahlt dem Kreis Borken für die Aufgabenübertragung und -übernahme nach 1 Abs. 1 eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG für die Annahme, Behandlung, sonstige Bewirtschaftung und endgültige Entsorgung von Bioabfällen einschließlich der Logistik ab einer oder mehreren Umladeanlage/n im Kreisgebiet Recklinghausen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Borken durch die Übernahme der übertragenen Aufgaben entstehen.
- (3) Der Kreis Borken hat seine 100%ige Tochter, die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH (EGW), mit der Erfüllung der ihm obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben beauftragt. Operativ wird daher die EGW für den Kreis Borken zur Erfüllung seiner nach § 1 Abs. 1 übernommenen Aufgaben der Bioabfallentsorgung und -bewirtschaftung tätig. Der Kreis Borken, die EGW und der Kreis Recklinghausen schließen zur näheren Ausgestaltung der durch § 1 Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung geregelten Aufgabenübertragungen eine Abstimmungsvereinbarung, deren Laufzeit an diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekoppelt ist.

§ 2

Übertragungsgegenstand vom Kreis Borken auf den Kreis Recklinghausen

- (1) Der Kreis Borken überträgt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Beseitigung von

Krankenhausabfällen (nach früherer Terminologie so genannte „B-Abfälle“) der Abfallart „Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)“ mit dem Abfallschlüssel (ASN) 18 01 04 nach der Abfallverzeichnisverordnung (im Folgenden: „Krankenhausabfälle“) in dem nachstehend beschriebenen Umfang auf den Kreis Recklinghausen. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich von der Annahme aller im Gebiet des Kreises Borken anfallenden und dem Kreis Borken zu überlassenden Krankenhausabfälle an einer zu bestimmenden Annahmestelle im Gebiet des Kreises Recklinghausen über die weitere Behandlung und sonstige Bewirtschaftung der Krankenhausabfälle ab dieser Annahmestelle bis hin zur endgültigen Entsorgung der Krankenhausabfälle einschließlich aller dafür nötigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. Der Kreis Recklinghausen übernimmt diese Aufgaben der Krankenhausabfallentsorgung und -bewirtschaftung. Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Zusammenhang mit der Krankenhausabfallentsorgung verbleiben beim Kreis Borken, insbesondere die Durchsetzung der Überlassungspflicht gegenüber den überlassungspflichtigen Erzeugern und Besitzern von Krankenhausabfällen im Gebiet des Kreises Borken und die Beförderung der dem Kreis Borken überlassenen Krankenhausabfälle zur Annahmestelle im Kreisgebiet Recklinghausen.

- (2) Der Kreis Borken zahlt dem Kreis Recklinghausen für die Aufgabenübertragung und -übernahme nach § 2 Abs. 1 eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG für die Annahme, Behandlung, sonstige Bewirtschaftung und endgültige Entsorgung der Krankenhausabfälle ab der Annahmestelle im Kreisgebiet Recklinghausen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Recklinghausen durch die Übernahme der übertragenen Aufgaben entstehen.
- (3) Der Kreis Recklinghausen ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 18. Dezember 2023 (EKOCity-Verbandssatzung) Mitglied des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes mit Sitz in Herne (EKOCity). EKOCity übernimmt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der EKOCity-Verbandssatzung an Stelle seiner Mitglieder u.a. die thermische Behandlung und die Beseitigung von überlassungspflichtigen/überlassenen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbe-reichen als Teilaufgabe der Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 3 Abs. 14 KrWG, soweit sie in der Anlage 1 zur Abfallsatzung des Verbandes aufgeführt sind. In Anlage 1 der 1. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes (EKOCity-Abfallsatzung) ist u.a. die Abfallart mit dem Abfallschlüssel 18 01 04 nach der Anlage zur AVV gelistet. Diese Abfälle werden daher gemäß § 3 Satz 1 der EKOCity-Abfallsatzung von der Entsorgung durch den Verband erfasst, weswegen der Kreis Recklinghausen als Mitglied von EKOCity gemäß § 4 Abs. 1 der EKOCity-Abfallsatzung verpflichtet ist, diese Abfälle EKOCity zu überlassen. Zudem ist für die Abfallart mit dem Abfallschlüssel 18 01 04 in Anlage 1 Spalte 3 zur EKOCity-Abfallsatzung ein „X“ angegeben, weswegen dieser Abfall gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der EKOCity-Abfallsatzung in Verbindung mit der Tabelle Zeile 2 in § 1 der Anlage 2 zur EKOCity-Abfallsatzung als Abfall aus dem Bereich Recklinghausen dem RZR Herten, Verbrennungslinie Siedlungsabfall 1 und 2, als festgelegter Entsorgungsanlage zuzuführen ist. Opera-

tiv wird daher EKOCity für den Kreis Recklinghausen zur Erfüllung seiner nach § 2 Abs. 1 übernommenen Aufgaben der Krankenhausabfallentsorgung und -bewirtschaftung tätig. Einer Abstimmungsvereinbarung zur näheren Ausgestaltung der durch diese Vereinbarung geregelten Aufgabenübertragungen bedarf es jedoch aufgrund der vorstehend geschilderten Regelungen in der EKOCity-Verbandssatzung und in der EKOCity-Abfallsatzung nicht.

§ 3

Laufzeit/Kündigung/Wirksamkeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, frühestens jedoch am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2039 und verlängert sich anschließend jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 24 Monaten schriftlich gekündigt wird. Die zwischen den Beteiligten am 02.10.2013 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
- (2) Die jeweilige Übertragung der in § 1 und § 2 bezeichneten Aufgaben wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit dieser Vereinbarung nach § 3 Abs. 1 befristet.
- (3) Die ordentliche Kündigung der Vereinbarung während der in § 3 Abs. 1 geregelten Laufzeit ist ausgeschlossen. Sollten sich jeweils die Umstände, die Grundlage für die Vereinbarungen nach § 1 oder § 2 waren, nach Vertragsschluss so grundlegend ändern, dass einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das unveränderte Festhalten an den Vereinbarungen nach § 1 oder § 2 nicht zugemutet werden kann, so kann diese Partei eine Anpassung der betroffenen Bestimmungen dieses Vertrags verlangen. § 60 VwVfG findet Anwendung.
- (4) Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 EKOCity-Verbandssatzung kann ein Verbandsmitglied (frühestens) mit Ablauf des 31.12.2033, danach jeweils nach Ablauf weiterer fünf Jahre aus EKOCity ausscheiden. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 EKOCity-Verbandssatzung ist diese Absicht dem/der Vorstandsvorsteher/in mit einer Frist von vier Jahren schriftlich mitzuteilen. Sollte der Kreis Recklinghausen nach den Vorgaben von § 16 Abs. 1 EKOCity-Verbandssatzung aus EKOCity ausscheiden, kann der Kreis Recklinghausen die Anpassung der betroffenen Bestimmungen dieses Vertrags verlangen.

§ 4

Satzungshoheit/Loyalität

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Aufgaben und Pflichten. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebühren-/Entgelterhebung von beiden Kreisen in ihrem jeweiligen Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt. Der Kreis Recklinghausen überträgt dem Kreis Borken durch diese Vereinbarung keine Ermächtigung zum Erlass von Satzungen, und der Kreis Borken überträgt dem Kreis Recklinghausen durch diese Vereinbarung keine Ermächtigung zum Erlass von Satzungen.
- (2) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, jeweils Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 haben. Sind solche Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entscheidungsregelungen vereinbaren.

- (3) Die Parteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z.B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen, und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 5 Haftung

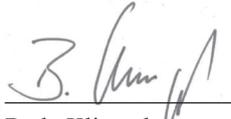
- (1) Für alle Schäden, die einer Partei bei Durchführung dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. durch die von dieser beauftragten Dritten oder durch von diesen nachbeauftragten Unternehmen entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sollte eine Partei aufgrund von Handlungen der jeweils anderen Partei bzw. der von dieser beauftragten Dritten oder der von diesen nachbeauftragten Unternehmen gegenüber einem anderen zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betreffenden Partei ein Freistellungs- und Schadensersatzanspruch gegen die andere Partei zu.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck dieser Vereinbarung insgesamt unmöglich oder für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsinhalte nicht. In diesem Fall werden die Parteien einverständlich darauf hinwirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt ist. Die Parteien verpflichten sich, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

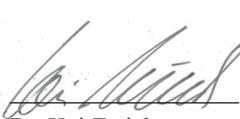
Recklinghausen, den 10.10.24 Borken, den 27.10.2024

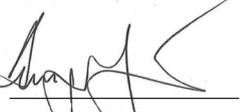
Kreis Recklinghausen


Bodo Klimpel
Landrat


Dominik Schad
Kreisdirektor

Kreis Borken


Dr. Kai Zwicker
Landrat


Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor

252 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Herrn

Tony Timm

Letzte hier bekannte Anschrift:

Im Ferkulum 42

50678 Köln

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2024 Az.: 27.2.21-44S0819049-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 26.11.2024

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Kaiser

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 380

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

253 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 22. November 2024 nachfolgende Bekanntmachung auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 11. Dezember 2024, 10:00 Uhr

Münster, 22. November 2024 Die Studienleiterin
gez. Dr. Sabine Seidel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 381

254 Regionalverband Ruhr

Die 16. Sitzung der Verbandsversammlung findet am
Freitag, 13. Dezember 2024 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal
Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 0. Formalia
- 0.1 Genehmigung der Niederschrift
- 0.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 0.2.1 Benennung von beratenden Mitgliedern
- 1. Grußwort und Bericht von Frau Ministerin Mona Neubaur
- 2. Doppelhaushalt 2025/2026
 - 2.1 Verabschiedung des Haushaltsplans 2025/2026
 - 2.1.1 Haushalt 2025/2026 für das Referat Mobilität
 - 2.1.2 Doppelhaushalt 2025/26 für das Referat 4
 - 2.1.3 Haushalt 2025-2026 für die Referate 8, 9 und 15
 - 2.1.4 Haushalt 2025 und 2026
 - Haushalt 2025 und 2026 für die Referate VL/Büro RDin - Verbandsleitung, 5 - Europäische und regionale Netzwerke Ruhr, 6 - Finanzmanagement sowie 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft
 - 2.1.5 Haushalt 2025-2026 für die Referate 3, 18 und 22
 - 2.1.6 Haushalt 2025-2026 für den Bereich Umwelt und Grüne Infrastruktur
 - 2.1.7 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026
 - 2.1.8 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026
 - 2.1.9 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026
 - 2.1.10 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026
 - 2.1.11 Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026

- 2.2 Benennungsherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes der Verbandsumlage für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
- 2.3 Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungsplanes 2025
 - **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
 - 3. Vorlagen der Bezirksregierungen
 - 3.1 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten (Titel 777 12): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2025
 - 3.2 (Neu-)Aufstellung der verkehrlichen Bedarfspläne des Landes NRW
 - Erstmalige Aufstellung des Bedarfsplans für Rad-schnellverbindungen
 - 3.3 Aufnahme von Maßnahmen in den ÖPNV-Bedarfsplan: Anmeldung der Maßnahme "urbane Seilbahn in Herne" für den ÖPNV-Bedarfsplan (Übergangsregelung) und den ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan des Landes NRW
 - 3.4 Aufnahme von Maßnahmen in den ÖPNV-Bedarfsplan: Anmeldung der Maßnahme "Anbindung des Wissenschaftscampus an die U42/H-Bahn in Dortmund" für den ÖPNV-Bedarfsplan (Übergangsregelung) und den ÖPNV-Infrastrukturfinanzierungsplan des Landes NRW
 - 3.5 Förderprogramm 2025 zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weiteren Maßnahmen des Bodenschutzes
 - 3.6 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2025
 - 4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 4.1 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie Aufstellungsbeschluss
 - 4.1.1 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie Hier: Aufstellungsbeschluss
 - 5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
 - 6. Fraktionsanträge
 - 7. Anfragen und Mitteilungen
 - 7.1 Anfragen
 - 7.2 Mitteilungen
 - **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
 - 8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
 - 8.1 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2023
 - 8.2 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2023
 - Manifesta 16 Ruhr gGmbH
 - 8.3 Angelegenheiten der TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH
 - Bürgschaftsübernahme für den Anteil der Bundesmittel des Eisenbahn-Bundesamtes
 - EBA (50 % der förderfähigen Kosten) für die Ersatzinvestition der Gleiserneuerung zwischen km 58,88 und 59,70 der Strecke Hattingen - Wengern-Ost
 - 8.4 Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH
 - Änderung der Gesellschaftervereinbarung

- 8.5. Angelegenheiten der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH
- Anpassung der Gesellschaftervereinbarungen
- 8.6. Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH (UWZ)
- Bauliche Weiterentwicklung der Ökologiestation des Kreises Unna in Bergkamen - Umwidmung von Investitionszuschüssen
- 9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 9.1. Regionaler Diskurs: Weiterentwicklung Beirat
- 9.2. Rahmenplanung FTK-Hotspot Haldenlandschaft Moers/Neukirchen-Vluyn, östlicher Teilraum Halde Rheinpreußen/Baerler Busch/Seen
- 10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 10.1. Fahrradverleihsystem metropolradruhr
Hier: Konzept Betriebsorganisation und Ausschreibung des metropolradruhr
- 11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
- 11.1. Projektantrag im Bundesförderprogramm "chance.natur"
- 12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
- 12.1. Regionale Kulturstrategie Ruhr
- 13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
- 13.1. Ruhr Futur gGmbH
- Erwerb von Anteilen
- Gesellschaftsvertrag
- 14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
- 14.1. Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2025/2026
- 15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
- 15.1. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW
- 15.2. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023, Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Entlastung der Regionaldirektorin, Frau Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023
- 15.3. Bericht der Märkischen Revision GmbH des Regionalverbandes Ruhr über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2022
- 16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 16.1. Wiederwahl Markus Schlüter - Beigeordneter Bereich II - Wirtschaftsführung
- 16.2. Bildung und Besetzung des Wahlausschusses für die Wahl der Verbandsversammlung 2025
- 16.3. Benennung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der RuhrFutur gGmbH
- 16.4. RuhrFutur gGmbH
- Bestellung einer Geschäftsführung im Nebenamt
- 16.5. Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.07.2024 - 31.10.2024 für das Haushaltsjahr 2024 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 16.6. Projekt- und Finanzberichtswesen zum 30.09.2024
- 16.7. Angelegenheiten des Referates Europa - Positionen des Ruhrgebiets zur EU-Kohäsionspolitik 2028-2034

17. Fraktionsanträge/Resolutionen

17.1. Antrag Die Grünen
Strategieprozess

18. Anfragen und Mitteilungen

18.1. Anfragen

18.2. Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

19. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung

20. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung

21. Anfragen und Mitteilungen

21.1. Anfragen

21.2. Mitteilungen

Essen, 28.11.2024



Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 381-382

255 Bekanntmachung der Betriebsatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 27.09.2024 folgende Neufassung der Betriebsatzung beschlossen:

Neufassung der Betriebsatzung für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„RVR Ruhr Grün“

Neufassung der Betriebsatzung
des Regionalverbandes Ruhr (RVR) für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“
vom 27.09.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), in Verbindung mit den §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

(GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) hat die Verbandsversammlung des RVR am 27.09.2024 folgende Neufassung der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) RVR Ruhr Grün wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung des RVR auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung wie ein Eigenbetrieb gem. EigVO NRW geführt.
- (2) Zweck von RVR Ruhr Grün einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte sowie:
 - a) Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Pflege des land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Grundvermögens des Regionalverbandes Ruhr (RVR) nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung der besonderen Gemeinwohlverpflichtung.
 - b) Damit zusammenhängende Tätigkeiten wie Grundstücksverwaltung, Erzeugung und Verwertung von Holz und anderen Walderzeugnissen, Neubau und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen oder Förderung des ökologischen Jagdwesens sowie Ausübung der Jagd- und Fischereirechte auf den zu bewirtschaftenden Flächen.
 - c) Sicherung und Verbesserung der Schutz und Erholungsfunktion der zu bewirtschaftenden Flächen und ihrer biologischen Vielfalt, Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik und Umweltbildung.
 - d) Technische Betriebsleitung und Beförderung für weitere Waldeigentümer, soweit vertraglich vereinbart.

§ 2

Nutzung des land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Vermögens

- (1) Der RVR räumt RVR Ruhr Grün an dem von RVR Ruhr Grün gemäß § 1 Absatz 2 dieser Betriebsatzung zu bewirtschaftenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Vermögen ein umfassendes, unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis, die zu bewirtschaftenden Flächen für Zwecke der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (einschließlich der Aneignung und Verwertung seiner Erzeugnisse), der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen, sowie unter Beachtung des Absatz 3 auf der Grundlage einer von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor erteilten Einzelvollmacht im Namen und in Vertretung des RVR Grundstücke, die zum Sondervermögen von RVR Ruhr Grün gehören, zu veräußern oder zur zweckdienlichen Bewirtschaftung mit Rechten Dritter zu belasten oder von solchen Rechten zu entlasten sowie Grundstücke zu erwerben.
- (2) Der RVR kann Grundstücke, die Teil des von RVR Ruhr Grün gemäß § 1 Absatz 2 dieser Betriebsatzung zu bewirtschaftenden Vermögens sind, nur im Benehmen mit „RVR Ruhr Grün“ veräußern, mit dinglichen Rechten belasten oder einer sonstigen Nutzung außerhalb von RVR Ruhr Grün zuführen.

- (3) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen; dabei soll das von RVR Ruhr Grün bewirtschaftete Vermögen erhalten werden.

§ 3

Name des Eigenbetriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „RVR Ruhr Grün“. Die öffentliche Darstellung und das Erscheinungsbild von „RVR Ruhr Grün“ erfolgt in allen Produkten analog der Corporate Identity des RVR.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung von RVR Ruhr Grün können bis zu zwei Betriebsleiter/-innen bestellt werden.
- (2) RVR Ruhr Grün wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandsordnung, RVR Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz (einschl. Personalplanung, Personalentwicklung, organisatorische Maßnahmen), die Anordnung der notwendigen Betriebsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung von RVR Ruhr Grün verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an der Gleitzeitregelung des RVR nicht teil.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 ordentlichen Mitgliedern (ohne stellvertretende und beratende Mitglieder), die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und diese Betriebsatzung übertragen sind, insbesondere auch die Entlastung der Betriebsleitung. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Verbandsversammlung in der Verbandsordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen der Versammlungsversammlung angehöriges Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6

Verbandsversammlung

Die Versammlungsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Versammlungsordnung und diese Betriebsatzung vorbehalten sind sowie über Grundstücksgeschäfte mit einem vereinbarten Wert von mehr als 250.000 EUR und über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung.

§ 7

Regionaldirektorin/Regionaldirektor

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Versammlungsversammlung vor und stimmt diese im Verfahren mit der/dem zuständigen Beigeordneten ab.
- (3) Die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor kann sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben durch die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor erzielt, so ist die Entscheidung des Versammlungsausschusses herbeizuführen.

§ 8

Beigeordneter Wirtschaftsführung

Die Betriebsleitung hat der/dem Beigeordneten Wirtschaftsführung den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) In der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, interner Besetzung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen obliegt im Rahmen des Stellenplans des RVR der Betriebsleitung. Diese ist gemeinsam mit der/dem Beigeordneten für den Bereich Wirtschaftsführung und im Benehmen mit der/dem zuständigen Beigeordneten für den Bereich Umwelt des RVR be-

fugt, entsprechende Maßnahmen vorzunehmen sowie Arbeitsverträge abzuschließen, Änderungen vorzunehmen und Kündigungen auszusprechen.

- (3) Im Rahmen einer Geschäftsordnung wird die Zusammenarbeit zwischen dem Referat 7 des RVR und RVR Ruhr Grün geregelt.
- (4) Die bei RVR Ruhr Grün beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan des Regionalverbandes Ruhr geführt und in der Stellenübersicht von RVR Ruhr Grün nachrichtlich angegeben.

§ 10

Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „RVR Ruhr Grün“

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün wird der Regionalverband Ruhr (RVR) durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung, die Versammlungsordnung, das RVR Gesetz oder diese Satzung keine andere Regelung treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Regionalverbandes Ruhr (RVR) ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden von der Betriebsleitung festgelegt.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün beträgt 5.112.918,81 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten bei RVR Ruhr Grün als Rückstellung zu bilanzieren, soweit der Regionalverband Ruhr (RVR) RVR Ruhr Grün nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) RVR Ruhr Grün hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 125.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des

Betriebsausschusses die der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Regionaldirektorin / den Regionaldirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sind nicht anzuwenden.

§ 16

Personalvertretung

RVR Ruhr Grün bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr (RVR), so dass der Personalrat des RVR auch die Personalvertretung für „RVR Ruhr Grün“ übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17

Frauenförderung/Gleichstellung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung und Gleichstellung von Männern und Frauen gelten uneingeschränkt für RVR Ruhr Grün. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ vom 03.12.2007 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 2 RVRG werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 08.11.2024

gez. Garrelt Duin
Regionaldirektor

256 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 27.09.2024 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 39.094.732,86 €
- mit einem Eigenkapital von 11.763.546,91 €
- mit einem Verlustausgleich von 13.141.000,00 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem RVR-Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 719.580,61 €
- und einem Jahresüberschuss von 2.408.701,00 €

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 2.408.701,00 € im Jahr 2024 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Märkischen Revision GmbH:

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 hat sich RVR Ruhr Grün der Märkischen Revision GmbH bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.07.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang - einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Er-

tragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Ein-

richtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshand-

lungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 014,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 kann zudem im Gremieninformationssystem des Regionalverbandes Ruhr eingesehen werden (Drucksache Nr. 14/1625).

Essen, den 08.11.2024

gez. Dr. Dirk Bieker
kom. Betriebsleiter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 385-387

257 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

Die 20. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Montag, den 09.12.2024, 15:30 Uhr, im Landeshaus des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Vorlagen des ZVM

- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.09.2024
- 1.2 Nachbesetzung für die NWL-Verbandsversammlung
- 1.3 Jahresabschluss 2023
- 1.4 Haushalt 2025
- 1.5 Fortführung Förderrichtlinie Umrüstung Schließsystem RadBox.NRW
- 1.6 Fortführung Förderung WLAN an Haltestellen

2. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

- 2.1 Umbesetzung in der ZVM-Verbandsversammlung
- 2.2 Sachstand Masterplan Mobilität Münsterland
- 2.3 Endbericht Mobiles Münsterland
- 2.4 Sachstand Automatisches Fahrgastzählsystem (AFZS)
- 2.5 Sachstand Mobilfunkdaten
- 2.6 Sachstand ZVM-IT
- 2.7 Sachstand Servicechat NRW

3. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung (liegen nicht vor)

4. Vorlagen des NWL (liegen nicht vor)

5. Mitteilungen des NWL

- 5.1 Ergebnisse Machbarkeitsstudie Bocholt – Borken – Coesfeld
- 5.2 Sachstand Nahverkehrsplan NWL
- 5.3 Sachstand mobil.nrw-App
- 5.4 Elektrifizierungsprojekte S-Bahn Münsterland und Westmünsterland
- 5.5 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 12.12.2024

6. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung zu NWL-Themen (liegen nicht vor)

nicht öffentlicher Teil:

- 7. Vorlagen des ZVM**
(liegen nicht vor)
- 8. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers**
(liegen nicht vor)
- 9. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung**
(liegen nicht vor)
- 10. Vorlagen des NWL**
 - 10.1 Verfahrensstart RRX B-Flotte
- 11. Mitteilungen des NWL**
 - 11.1 Sachstand Beschlusslage SPNV-Angelegenheiten
(mündl. Bericht)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 387-388

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster